

# Der Deutsche Erwerbsgartenbau

Wochenschrift des Reichsverbandes  
des deutschen Gartenbaues e.V.

:: Berliner Gärtner-Börse ::  
Gärtner-Arbeits- u. Grundstücksmarkt

Ver kündungsblatt der Gartenbau-Berufsgenossenschaft Sitz Cassel und der Gärtnerkrankenkasse Sitz Hamburg

## Vereinigte Blätter für den deutschen Gartenbau

40. Jahrgang der Wochenschrift des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues e.V. / 42. Jahrgang der Berliner Gärtner-Börse

Auszüge aus dem Inhalt des „Deutschen Erwerbsgartenbaues“ nur bei ausführl. Quellenangabe, Nachdruck von Artikeln nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet.

Nummer 44. — Jahrgang 1925

\*

Berlin, den 30. Oktober 1925

Schriftleitung: Berlin NW 40, Kronprinzenufer 27. Fernsprecher: Hansa 3428/29. Postscheckkonto: Berlin 906.

### Der Gartenbau und das neue preußische Gewerbesteuerüberleitungsgesetz.

Von Karl Stephan, Volkswirt R. D. V., Halle a. S.

Anfang Oktober hat der Landtag das Gesetz zur Ueberleitung der Gewerbesteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren vom 15. 10. 1925 (GS. S. 135, „Gew. St. Ue. G.“) verabschiedet und damit für diejenigen Gartenbaubetriebe, die noch ganz oder teilweise gewerbesteuerpflichtig sind, eine wichtige Neuregelung gebracht.

Allerdings ist ja seit der Gew. St. Vdg. vom 23. 11. 1923 (GS. S. 519) der Gartenbau — und zwar auch die sogenannte Kunst- und Handelsgärtnerei — einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse im rohen Zustande sowie nach einer Verarbeitung, die im Bereiche des betr. Erwerbsszweiges liegt, überhaupt gewerbesteuerfrei. Gewerbesteuerpflichtig bleibt dagegen auch künftig der Handel mit fremden verkaufsfertigen Erzeugnissen des Gartenbaues, d. h. auch nach der neuen Verordnung müssen die reinen Pflanzen-, Blumen- und Samenhandlungen Gewerbesteuer entrichten, ebenso Betriebe, die ausschließlich Dekorationsarbeiten und landschaftsgärtnerische Arbeiten ausführen. Betriebe, die z. T. eigene, z. T. aus fremden Betrieben erworbene verkaufsfertige Gartenbauerzeugnisse veräußern, sind mit dem Ertrag aus dem Absatz der eigenen Erzeugnisse steuerfrei, für den Ertrag aus dem Handel dagegen steuerpflichtig, wenn die steuerfreie Grenze (900 M Ertrag, 4800 M gewerbliches Kapital) überschritten wird. Näheres siehe „Deutscher Erwerbsgartenbau“, Jahrgang 1923, Nr. 50, 1924 Nr. 44 und 1925 Nr. 7. (Ein zusammenfassendes neues Merkblatt kann durch die Hauptgeschäftsstelle bezogen werden.)

Für diese ganz oder teilweise gewerbesteuerpflichtigen Betriebe ergibt sich hinsichtlich ihrer Gewerbesteuerzahlungen folgendes:

#### I. Vorauszahlungen für die Zeit bis 31. März 1925.

a) **Ablösungsbetrag.** Die im genannten Zeitraum entrichteten Vorauszahlungen auf die Gewerbebeertragsteuer, Gewerkekapitalsteuer und Lohnsummensteuer — letztere einschl. der Zahlungen, welche von den bis zum 31. März 1925 gezahlten Löhnen und Gehältern zu entrichten waren — gelten als Ablösung der bis zum 31. 3. 1925 geschuldeten Gewerbesteuer, ohne daß eine Veranlagung erfolgt. (§ 2.)

b) **Ermäßigung des Ablösungsbetrages der Gewerbebeertragsteuer bei seinerzeitiger Ermäßigung der Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer.** Bekanntlich haben die Vorauszahlungen auf die Gewerbebeertragsteuer in der Zeit bis 31. März 1925 auf den Einkommen- bzw. Körperschaftssteuervorauszahlungen aufgebaut — Art. I § 2 ff. Ergänzungsvdg. vom 16. 2. 1924 (GS. S. S. 109) — zur Gew. St. Vdg. vom 23. 11. 1923 (GS. S. 519) in Verbindung mit Art. I §§ 5–8 und 12 der II. Reichs-St. N. Vdg. vom 19. 12. 1923 (RGBl. I S. 1205). Es betragen die für die Berechnung der Gewerbesteuerhundertsätze der Gemeinden maßgebenden staatlichen Grundbeträge 10% der Einkommen- bzw. Körperschaftssteuervorauszahlung.

In § 3 Gew. St. Ue. G. wird nunmehr festgesetzt, daß diese Steuergrundbeträge sich automatisch entsprechend ermäßigen, sobald jene Einkommen- bzw. Körperschaftssteuervorauszahlungen ermäßigt worden sind. Eine Ermäßigung war im Steuerüberleitungsgesetz des Reichs vom 29. 5. 1925 (RGBl. I S. 75) §§ 5 und 7 vorgesehen. Ein Gewerbesteuerpflichtiger, der s. Z. eine Ermäßigung der Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer durchgesetzt hatte, wird also jetzt zu prüfen haben, ob seine Gewerbebeertragsteuer-Vorauszahlungen s. Z. auf der Grundlage der ursprünglichen oder der ermäßigten Einkommen- bzw. Körperschaftssteuervorauszahlungen erfolgt sind. Sind s. Z. die ermäßigten Sätze nicht zugrunde gelegt worden, kann

der Gewerbesteuerpflichtige jetzt auf Grund des § 3 Gew. St. Ue. G. die Zugrundelegung der ermäßigten Steuergrundbeträge verlangen.

c) **Gewerbebeertragsteuer-Vorauszahlungen nicht einkommen- bzw. körperschaftssteuerpflichtiger Betriebe.** In diesem Falle erfolgte s. Z. lt. Art. I § 3 Ergänzungsvdg. z. Gew. St. Vdg. die Festsetzung der Steuergrundbeträge durch den Gewerbesteuerausschuß. § 5 Gew. St. Ue. G. sieht vor, daß, wenn eine solche Entscheidung endgültig erfolgt und vor Inkrafttreten des Gew. St. Ue. Ges. rechtskräftig geworden ist, gegen die Entscheidung eines Gewerbesteuerausschusses die Berufung, und gegen die Entscheidung eines Berufungsausschusses die Rechtsbeschwerde eingelegt werden kann. Die Rechtsbeschwerde kann jedoch nur eingelegt werden, wenn der Steuerpflichtige geltend machen will, daß sein zu Gewerbebeertragsteuer-Vorauszahlungen herangezogener Betrieb nicht gewerbesteuerpflichtig ist (§ 3 Gew. St. Vdg.).

Ist in den vorstehend gedachten Fällen eine solche Entscheidung des Gewerbesteuerausschusses über die in der Zeit vom 1. April 1924 bis 31. März 1925 maßgebenden Steuergrundbeträge oder über die für diese Zeit zu leistenden Vorauszahlungen nicht ergangen, so kann noch jetzt nach § 4 Gew. St. Ue. G. eine Entscheidung beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses. Der Antrag kann nur eine Entscheidung darüber zum Ziel haben, ob das Unternehmen gewerbesteuerpflichtig oder wie hoch der Steuergrundbetrag ist.

Für die Fälle strittiger Steuergrundbeträge ist die Entscheidung nur noch durch Berufung anfechtbar; der Berufungsbescheid ist endgültig.

In den Fällen strittiger Gewerbesteuerpflicht ist außerdem noch die Rechtsbeschwerde zulässig.

Die Frist für Einlegung eines Rechtsmittels gemäß § 5 und für die Antragstellung gemäß § 4 Gew. St. Ue. G. endet nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Inkrafttreten des Gew. St. Ue. G. (In Kraft getreten am 17. Oktober 1925, mithin letzter Tag der Antragsfrist: 17. Dezember 1925).

Hieraus ergibt sich für diejenigen Gartenbaubetriebe, die nach den oben in der Einleitung gegebenen Darlegungen glauben gewerbesteuerfrei und zu Unrecht bisher zu Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer herangezogen worden zu sein, daß sie

bis zum 17. Dezember 1925 einen Antrag an den Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses stellen können und zwar

1. bisher als **gänzlich gewerbesteuerpflichtig** herangezogene, aber nach obenstehendem nur teilweise gewerbesteuerpflichtigen Betriebe Antrag auf Herabsetzung ihrer Gewerbesteuergrundbeträge nach dem Verhältnis ihres gewerbesteuerpflichtigen Betriebsteiles zum Gesamtbetriebe;
2. die überhaupt gewerbesteuerfreien Betriebe Antrag auf Freistellung von der Veranlagung zur Gewerbesteuer rückwirkend vom 1. April 1924 ab.

d) **Vorauszahlungen der mit Landwirtschaften verbundenen Betriebe, die nicht als gewerbesteuerfreie Nebenbetriebe anerkannt sind.** Oft sind obengenannte Gartenbaubetriebe, aber auch andere mit einem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb verbundene Betriebe, z. B. Kies-